

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ----- nein

ZPO §§ 314, 561 Abs. 2; StVG §§ 7, 18

Ist der Tatbestand des angefochtenen Urteils
in sich widersprüchlich, so fehlt ihm insoweit
die Beweiskraft und ist er für das Revisions-
gericht nicht bindend.

BGH, Urt.v. 5. November 1968 - VI ZR 179/67 - OLG Hamm (Westf.)
LG Arnsberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 179/67

URTEIL

Verkündet am

5. November 1968
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der am [REDACTED]. [REDACTED] 1959 geborenen Doris von R [REDACTED]
aus M [REDACTED] Nr. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Eheleute
Franz von R [REDACTED] und Anna geb. F [REDACTED] aus M [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Krs. B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Theo S c h [REDACTED]
in Br [REDACTED] Nr. [REDACTED],
2. die Firma Karl D [REDACTED] - Straßenbau
in N [REDACTED]-T [REDACTED] b. P [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 12. Januar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 9. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

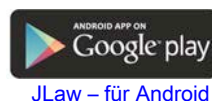
Tatbestand:

Der Erstbeklagte durchfuhr am 21. Mai 1964 gegen 17.20 Uhr mit einem Lastkraftwagen der Zweitbeklagten die FÜ [REDACTED] Straße - Landstraße Nr. [REDACTED] - in M [REDACTED], Krs. B [REDACTED] (Westfalen), in westlicher Richtung; in Höhe der Einmündung der von Norden kommenden Da [REDACTED] Straße wollte er in Richtung FÜ [REDACTED] nach links abbiegen. Eine Vorfahrtsregelung bestand an der Einmündung der Da [REDACTED] Straße in die FÜ [REDACTED] Straße nicht. Als der Erstbeklagte sich kurz vor dem Linksabbiegen befand und bereits zur Mitte eingeordnet hatte, kam die damals 5-jährige Klägerin mit ihrem Roller von rechts aus der etwas abschüssigen Da [REDACTED] Straße angefahren. Sie war durch einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1,45 m hohen Zaun des dort befindlichen Eckgrundstücks für den Erstbeklagten erst sichtbar, als sie hinter diesem Zaun hervorkam. Sie geriet mit ihrem Roller vor das rechte, zwillingsbereifte Hinterrad des LkW, der inzwischen vom Beklagten gebremst wurde. Die Klägerin wurde vom rechten Hinterrad des LkW erfaßt und überfahren. Sie erlitt eine Brustkorbquetschung, einen Einbruch des linken Rippenbogens, Beckenbrüche, eine Sprengung der Kreuzdarmbeinfuge beiderseits und der Schoßfuge, einen Oberschenkelbruch rechts, einen Innenknöchelbruch links und eine vollständige Querschnittslähmung. Sie kann sich nur noch mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen.

Der Lkw hinterließ rechts eine Schleif- und Kratzspur von 2,80 m Länge und eine Bremsspur des linken Hinterrades, deren Länge vom inneren Zwillingsreifen 5,50 m, vom äußeren Zwillingsreifen 2,85 m betrug. Er stand nach dem Unfall mit dem rechten Hinterrad noch 1,90 m von der Fluchtlinie der Da[REDACTED] Straße entfernt. Die Fahrbahnbreite betrug an der Unfallstelle 12 m. Der Lkw war mit seinem rechten Hinterrad 5,80 m vom Fahrbahnrand entfernt.

Die Klägerin hat behauptet, der Erstbeklagte habe den Unfall dadurch schuldhaft verursacht, daß er zu schnell gefahren sei, nicht die rechte Straßenseite eingehalten und dem Verkehr aus der Da[REDACTED] Straße nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet habe. Bei angemessener Geschwindigkeit und gehöriger Aufmerksamkeit sei es für den Erstbeklagten möglich gewesen, rechtzeitig anzuhalten und den Unfall zu vermeiden.

Die Klägerin hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gefordert

und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner ihr zum Ersatz des weiteren Unfallschadens verpflichtet seien, vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf einen Sozialversicherungsträger.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben geltend gemacht, der Unfall sei allein durch das Verhalten der Klägerin herbeigeführt worden. Diese sei auf ihrem Roller mit hoher Geschwindigkeit aus der Da [REDACTED] Straße gekommen und, verdeckt durch die 1,45 m hohe Einzäunung des Eckgrundstücks, für den Erstbeklagten erst so spät sichtbar geworden, daß er den Lkw nicht mehr rechtzeitig habe anhalten können.

Das Landgericht hat unter Klagabweisung im übrigen dem Feststellungsentrag im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht erachtet die vom Landgericht im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes ausgesprochene Feststellung für nicht gerechtfertigt.

1. Seiner Beurteilung legt es folgenden Unfallhergang zugrunde: Der Lkw fuhr vor dem Unfall mit einer Geschwindigkeit von 24 km/st auf der 12 m breiten Fahrbahn der Fuß- [REDACTED] Straße als zur Mitte eingeordneter Linksabbieger mit Warteverpflichtung gegenüber dem von rechts aus der

Da [REDACTED] Straße kommenden Verkehr. Die Klägerin kam von rechts aus der etwas abschüssigen Da [REDACTED] Straße angefahren; sie befuhr den auf der Ostseite, also zum Erstbeklagten hin gelegenen Bürgersteig dieser Straße. Zunächst war sie durch einen 1,45 m hohen Zaun verdeckt. Der Erstbeklagte konnte die Klägerin erstmals sehen, als sie noch 13,90 m vom Lkw entfernt war. Die Klägerin fuhr sodann quer über den 2,40 m breiten Bürgersteig der Fuß[REDACTED] Straße und geriet mit ihrem Roller auf die Fahrbahn dieser Straße und vor das rechte Hinterrad des Lkw, den der Erstbeklagte inzwischen abgebremst hatte.

2. Im Gegensatz zum Landgericht bejaht das Berufungsgericht das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs. 2 StVG).

Es führt aus, im Augenblick der ersten Sichtmöglichkeit sei für den Erstbeklagten noch nicht erkennbar gewesen, daß die Klägerin infolge überhöhter Geschwindigkeit die Herrschaft über den Roller verloren hatte und deshalb den Bürgersteig verlassen und möglicherweise gegen den von ihm geführten Lkw stoßen würde. Denn es sei ganz außergewöhnlich und deshalb nicht voraussehbar, daß ein auf dem Bürgersteig fahrendes Kind nicht mehr durch Abspringen vom Roller oder Einschlagen des Lenkers einen Zusammenstoß mit einem zur Mitte einer 12 m breiten Fahrbahn eingeordneten Lkw vermeiden könne. Eine solche Gefahr habe der Erstbeklagte auch bei äußerster Sorgfalt erst erkennen können, als die Klägerin nach Zurücklegung eines Teiles der Strecke von 13,90 m mit dem Vorderrad des Rollers die Mitte des 2,40 m breiten Bürgersteiges in der Fuß[REDACTED] Straße überfahren habe. In diesem Augenblick sei sie aber nur noch 6 m von der ihr nächsten rechten Fahrspur des Lkw entfernt gewesen.

Bei ihrer weit überhöhten Geschwindigkeit von mindestens 4 m/sek., die ihr die Herrschaft über den Roller vollständig genommen habe, hätten dem Erstbeklagten zur Abwendung des Unfalls höchstens 1,5 Sek. zur Verfügung gestanden. Unter Abrechnung einer Reaktions- und Bremsansprechzeit von einer Sekunde ab Erkennbarkeit der Gefahrenlage sei bei der festgestellten Geschwindigkeit des Lkw von 6,67 m/sek. das rechte Hinterrad noch etwa 3,33 m vom Punkt des späteren Zusammenstosses entfernt gewesen. Bei einem zu fordernden Bremsweg von 4,50 m und einem wirklichen Bremsweg von 4,40 m sei das Überrollen der Klägerin daher unvermeidbar gewesen.

II. Das Urteil kann keinen Bestand haben. Mit Erfolg beanstandet die Revision, daß der zugrundegelegte Sachverhalt in entscheidungserheblichen Punkten verfahrenswidrig festgestellt ist.

1. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils haben beide Parteien ihr bisheriges schriftliches Vorbringen wiederholt und den Inhalt des angefochtenen Urteils sowie das Ergebnis der in erster Instanz durchgeführten Beweis- aufnahme vorgetragen. Insoweit bezieht sich das Berufungs- urteil ausdrücklich auf die Prozeßakten und die beige- zogenen Strafakten.

Hiernach hat aber keine Partei vorgetragen, daß die Klägerin mit ihrem Roller auf dem östlichen Bürgersteig der Da [REDACTED] Straße und dann quer über den Bürgersteig der Fu [REDACTED] Straße gefahren ist, was das Berufungs- urteil als unstreitiges Parteivorbringen seiner Beurteilung zugrundelegt. Übereinstimmend sind vielmehr beide Parteien und das Landgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin auf der Fahrbahn der Da [REDACTED] Straße heranfuhr. Dahin ging auch der Vortrag der Beklagten im Armenrechtsverfahren

erster Instanz (Schreiben ihres Haftpflichtversicherers vom 21. Juni 1965); sie beanstandeten sogar, daß die Klägerin die Straße und nicht den Gehsteig benutzt habe. Von einem solchen Hergang sind die Beklagten ebenso in der Berufungsbegründungsschrift ausgegangen, wobei sie sich lediglich dagegen wendeten, daß der Sachverständige Zacharias seinen Ausführungen zu ihren Lasten zugrundegelegt habe, die Klägerin sei mit einem Abstand von 1 m zur linken Bordsteinkante gefahren; statt dessen wollten sie einen solchen von einem halben Meter angenommen wissen, den der Erstbeklagte bei seiner Anhörung im Ortstermin erster Instanz angegeben hatte. Das landgerichtliche Urteil hatte zur Begründung seines Feststellungsausspruchs auf Grund der §§ 7, 18 StVG ausgeführt, der Erstbeklagte könne seine Schuldlosigkeit schon deshalb nicht nachweisen, weil nicht auszuschließen sei, daß die Klägerin auf der Mitte oder gar auf der rechten Seite der Da [REDACTED] Straße auf die Straßeneinführung zugefahren und daher für den Beklagten früher sichtbar gewesen sei. Auch im Strafverfahren hatte der Erstbeklagte bei seiner Einlassung die Fahrbahn angegeben.

Mit diesen durch die Bezugnahme zum Tatbestand des Berufungsurteils gehörenden tatsächlichen Umständen steht die im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen als unstrittig gekennzeichnete Feststellung in Widerspruch, die Klägerin sei über den Gehsteig der Da [REDACTED] Straße unter anschließender Überquerung des Bürgersteigs der Fu [REDACTED] Straße gefahren. Der somit widerspruchsvolle Tatbestand bietet keine geeignete Grundlage für die rechtliche Beurteilung. Ihm ist daher nicht die ihm sonst zukommende Beweiskraft (§ 314 ZPO) und Bindung für das Revisionsgericht (vgl. § 561 Abs. 2 ZPO) eigen (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO

19. Aufl. § 561 III m.w.N.; Wicczorek ZPO § 313 B III c 5; vgl. auch BAG NJW 1967, 226; BayObLGZ 1 Nr. 36).

2. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils vermögen nicht mehr als hinreichende Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts zu dienen. Auf diesem Mangel kann das angefochtene Urteil beruhen.

Die Haftung des Halters (§ 7 Abs. 1 StVG) ist dann ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis, die des Fahrers, wenn der Schaden ohne sein Verschulden verursacht ist (§ 18 StVG). Voraussetzung einer Freistellung ist damit der Nachweis, daß der Unfall auch bei Anwendung äußerster möglicher Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Legt man der Beurteilung das gemeinsame Vorbringen der Parteien zugrunde, nach der die Klägerin auf der Fahrbahn der Da [REDACTED] Straße heranfuhr, dann ist der Beurteilung des Berufungsgerichts der Boden entzogen, der Erstbeklagte habe erst mit einer Gefahrenlage zu rechnen brauchen, als die Klägerin die Mitte des 2,40 m breiten Bürgersteigs der Fü [REDACTED] Straße überfahren habe und damit 6 m von der rechten Lkw-Spur entfernt gewesen sei. Der Erstbeklagte mußte bei solchem Hergang vielmehr schon bei der erstmöglichen Erkennbarkeit aus einer Entfernung von 13,90 m seine Fahrweise darauf einstellen, daß ein 5-jähriges Kind auf der Fahrbahn mit nach Feststellung des Berufungsgerichts weit überhöhter Geschwindigkeit auf den von ihm zu befahrenden Straßenbereich zufuhr. In diesem Vorgang lag, für ihn erkennbar, nach aller Erfahrung eine hohe Gefährdung schon deshalb, weil ein Kind dieses Alters die Gefahren im Verkehr, insbesondere auf der Fahrbahn kaum zu beurteilen vermag und seine Reaktion schwerlich abzuschätzen ist; zudem war das weitere Vorhaben des Kindes

nicht erkennbar. Ist die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers anerkanntermaßen schon dann sehr hoch anzusetzen, wenn für ihn erkennbar sich Kinder auf dem Gehsteig, besonders in Bordsteinnähe befinden, so gilt das erst recht, wenn sich ein Kind im Fahrbahnraum auf den von ihm zu befahrenden Raum hin bewegt.

Legt man der weiteren Beurteilung die Ausführungen des Sachverständigen Z[REDACTED], denen das Berufungsgericht gefolgt ist, zugrunde, so ergibt sich, daß der Erstbeklagte nach einem Anhalteweg von $(6,67 \text{ m} + 4,50 \text{ m} =) 11,17 \text{ m}$ nach 1,7 Sekunden den Lkw zum Stehen bringen konnte. In diesen 1,7 Sekunden hatte die Klägerin bei einer Geschwindigkeit von 4 m/sek und damit von fast 15 km/st von der Gesamtstrecke von 13,90 m erst 6,8 m zurückgelegt. Es könnte dann keine Rede davon sein, daß die Unabwendbarkeit des Unfalls oder die Schuldlosigkeit des Zweitbeklagten nachgewiesen wäre.

Schon deshalb konnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

3. Diese Berechnung trifft allerdings nur dann zu, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Erstbeklagte die Klägerin erstmals sehen konnte, als sie noch 13,90 m vom Lkw - gemeint: seiner späteren Fahrspur - entfernt war. Diese Feststellung entnimmt das Berufungsurteil den Ausführungen des Sachverständigen. Es bestehen aber ernsthafte Zweifel, ob ihnen eine solche Feststellung entnommen werden kann. Nach der Niederschrift (Bl. 68/69 GA) hat der Sachverständige ausgeführt, nach seinen Messungen hätte der Fahrer vom Führerhaus das Kind "13,90 m vor der linken Fluchtlinie der sogenannten Da[REDACTED] Straße sehen können"; wie der nächste Satz zeigt - dafür sprechen auch

die weiteren Ausführungen und Berechnungen -, wollte der Sachverständige damit sagen, daß sich der Lkw (Führerhaus) noch 13,90 m vor der östlichen Fluchtlinie der Da [REDACTED] Straße befand, als der Erstbeklagte das Kind erstmals erkennen konnte. In der Zeitspanne von 1,7 Sek., in welcher der Erstbeklagte den Lkw mit einem Anhalteweg von 11,17 m hätte zum Halten bringen können, hätte die Klägerin, wie bereits oben ausgeführt, bei der vom Berufungsgericht angenommenen Mindestgeschwindigkeit von 4 m/sek. eine Strecke von 6,8 m zurückgelegt. Wo sich die Klägerin im Zeitpunkt ihrer ersten Erkennbarkeit allerdings befand, ist damit nicht festgestellt.

4. Im übrigen wird bei erneuter Prüfung zu beachten sein, daß im Rahmen des § 7 Abs. 2 StVG (und § 18 StVG), soweit sich sichere Feststellungen nicht treffen lassen, jeweils von der der Klägerin günstigeren Möglichkeit auszugehen ist. Unklarheiten gehen zu Lasten der Beklagten.

Schon deshalb kann als Geschwindigkeit der Klägerin allenfalls die vom Berufungsgericht als Mindestgeschwindigkeit bezeichnete angenommen werden. Beachtet man die gesetzliche Verteilung der Beweislast zum Nachteil der Beklagten, dann ist - sofern es darauf noch ankommen sollte - zudem die Feststellung der Mindestgeschwindigkeit nicht ohne rechtliche Bedenken. Jedenfalls kann es fraglich erscheinen, ob für den erforderlichen Nachweis eine Schätzung mit dem Ergebnis bestimmter Zahlen ausreicht, die sich nur auf die Erwägung stützt, bei geringerer Geschwindigkeit wäre die Klägerin als 5-Jährige nicht von der Seite her unter den Lkw gefahren, wären keine Schleif- und Kratzspuren von 2,80 m und nicht solche Unfallverletzungen entstanden.

Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in folgender Hinsicht zu berücksichtigen sein, wenn das Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrunde legt, daß die Klägerin auf der Fahrbahn der Da [REDACTED] Straße an die Unfallstelle heranfuhr. Der Sachverständige Z [REDACTED], dem das Berufungsgericht folgt, hat seinen Berechnungen - insbesondere der Feststellung der Weite der erstmöglichen Sicht von 13,90 m - zugrundegelegt, daß die Klägerin 1 m entfernt vom linken Bordstein auf der Fahrbahn der Da [REDACTED] Straße gefahren ist. Schon das Landgericht hatte zutreffend darauf hingewiesen, daß hiervon bei Prüfung der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz mangels sicherer Feststellungen nicht zu Lasten der Klägerin ausgegangen werden dürfe. Bei Fehlen anderer Anhaltspunkte - Unfallzeugen sind nicht vorhanden - kann daher allenfalls das eigene Vorbringen der Klägerin zugrundegelegt werden.

III. Nach alledem war das Berufungsurteil aufzuheben. Da der Tatbestand, welcher der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist, vom Tatrichter noch festzustellen ist, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (vgl. § 565 Abs. 1 S. 2 ZPO). Hierbei war dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorzubehalten.

Engels

Dr. NÜßgens

Hanebeck

Dr. Bode
Sonnabend